

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinden in
Crange, Eickel, Röhlinghausen,
Wanne-Mitte und Wanne-Süd

INHALTSÜBERSICHT

- A. Allgemeine Bestimmungen

- B. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
 - I. Die Grabstätte
 - II. Das Grabmal
 - 1. Allgemeines
 - 2. Grabmale aus Stein
 - a) Werkstoff
 - b) Bearbeitung des Werkstoffes
 - c) Form des Grabmales
 - 3. Grabmale aus Holz
 - 4. Grabmale aus Metall
 - 5. Abmessungen der Grabmale
 - 6. Inschrift und Schmuck
 - a) Form
 - b) Inhalt

- C. Schlußbestimmungen

Die evangelischen Kirchengemeinden in Crange, Eickel, Röhlinghausen, Wanne-Mitte und Wanne-Süd

als Friedhofsträger

erlassen aufgrund von § 4 der jeweils gültigen Friedhofsordnung für die evangelischen Friedhöfe in Crange, Eickel, Röhlinghausen, Wanne-Mitte und Wanne-Süd die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofsordnung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit. Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätte sie wünschen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Die erste Herrichtung der Grabstätte, insbesondere das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes, kann im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.
- (8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

(9) Auf die in der von der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebenen Mappe "Friedhof und Grabmal" gegebenen Hinweise wird hierzu ausdrücklich hingewiesen.

(10) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten sind.

(11) Die Friedhofsverwalter sind gehalten, die Aufstellung des Grabmales erst nach Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.

B. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Für einzelne Grabfelder sowie für Wahlgrabstätten, die für das Aussehen des Friedhofes von Bedeutung sind, werden für die Grab- und für die Grabmalgestaltung besondere Anforderungen gestellt.

I. Die Grabstätte

(1) Die Bodenfläche um den Grabhügel muß, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, einheitlich begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z.B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z.B. Hedera, Cotoneaster, Vinca). Es darf jedoch nur immer eine Pflanzengattung verwendet werden. Das Bodengrün muß an den Grabhügel heranreichen oder das Grabbeet bedecken.

(2) Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei Gräbern

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a) für Verstorbene bis zum 5. Jahr | 120 x 60 cm; |
| b) für Verstorbene ab 6. Jahr | 180 x 75 cm. |

Anstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete zulässig. Auch die Zusammenfassung mehrerer Grabhügel einer Familiengrabstätte zu einem Grabbeet oder Grabhügel ist gestattet.

(3) Die Grabhügel und die Grabbeete sind mit bodendeckenden Pflanzen (wie Hedera, Cotoneaster, Sedum, Euonymus, u.ä.) zu begrünen und können mit Blumen bepflanzt werden.

Die Rahmenpflanzung an den Wahlgrabfeldern wird von dem Friedhofsträger gesetzt und unterhalten.

(4) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabpflanzung besonders gut geeignet:

- Gehölze -

Azalea Hybriden und Zwergsorten	(Azalee)
Berberis verruculosa und julianae	(immergrüner Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster dammeri und horizontalis	(Zwergmispel)
C. praecox und salic. "Parkteppich"	(Zwergmispel)
Erica in Sorten	(Schneeheide)
Ilex crenata "Convexa"	(Stechpalme)
Juniperus chin. "Pfitzeriana" compacta	(Wacholder)
J. horizontalis und glauca	(Wacholder)
Lonicera pileata "Elegant"	(Heckenkirsche)
Pieris floribunda und japonica	(Lavendelheide)
Picea alba "Nidiformis"	(Nestfichte)
Picea abies "Maxwellii"	(Zwergfichte)
Pinus montana mughus und pumilio	(Krummholzkiefer)
Prunus lauroc. "Zabeliana"	(Kirschlorbeer)
Rhododendron -schwachwachsende Hybriden	(Alpenrose)
R. repens u. Züchtungen aus botan. Arten	(Alpenrose)
Skimmia japonica und foremani	(Skimmie)
Taxus baccata "Nissens Präsident"	(Eibe)
T.b. "Nissens Corona" und "Repandens"	(Eibe)
T.b. "Fastigiata"	(Säuleneibe)
Tsuga canadensis "Nana"	(Zwerghemlockstanne)
Viburnum davidii	(Schneeball)
Rosa -niedrig Polyantha-Hybride und	(Rose)
R. compacta	(Zwergrose)

- Bodendeckende Pflanzen -

Cotula squalida	(Fiederblatt)
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei "Vegetus"	(Spindelstrauch)
Gaultheria procumbens	(Scheinbeere)
Hedera helix	(Efeu)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten	(Fette Henne)
Vinca minor	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(5) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofes störend sind folgende Gewächse anzusehen:

Alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaecyparuss und Thuja, alle Kultursorten und -formen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z.B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen). Pflanzen und Gehölze dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

(6) Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg wird - soweit erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material gekennzeichnet. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(7) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.

(8) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 30 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sowie Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht zulässig.

(9) Nicht gestattet sind weiterhin:

das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit hochbordigen Steinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u. ä., das Abdecken der Grabstätten mit Kies, Platten, Folien, Torf u.ä., das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte, das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen oder von Balkenkästen und Kunststoffbehältern als Schalen, das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern, das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik, das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung, das Zubetonieren der Grabstätte, die Ganzabdeckung einer oder mehrstelliger Grabstätten mit einer die Grabstätte völlig bedeckenden Grabplatte.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

II. Das Grabmal

1. Allgemeines

- a) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.

- b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich (max. 6 Monate)
- d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.

2. Grabmale aus Stein

- a) Werkstoff:
 - (1) Das Grabmal muß aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
 - (2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkaltstein, Dolomit, Travertin, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
 - (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.
- b) Bearbeitung des Werkstoffes:
 - (1) Jede handwerkliche Bearbeitung (außer Bossieren, Politur und Feinschliff) ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
 - (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - (3) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - (4) Schriftrücken können schwach geschliffen sein.
 - (5) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.

Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- c) Form des Grabmales:
 - (1) Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das aufrechtstehende Grabmal und das schrägliegende Kissen.

Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

3. Grabmale aus Holz

- a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist möglich. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.
- b) Es sind als Formen gestattet
die schlanke Stele,
das Kreuz,
die kleine Tafel und
die freistehende Plastik.
- c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muß eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.
- d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- f) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

4. Grabmale aus Metall

- a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall sind nicht zugelassen.
- b) Grabmale aus Bronze können im Einzelfall zugelassen werden

5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- a) **Aufrechtstehendes Grabmal und Kissenstein**
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muß als Stele Hochformat behalten. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- b) **Liegende Grabplatte** wird nicht erlaubt.
- c) **Abmessungen:**
Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen.

1. Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Stärke
stehendes Grabmal			
Einzelgrabstätten	90-110 cm	45-55 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	100-120 cm	45-60 cm	18 cm
liegendes Grabmal - Kissenstein-	45- 65 cm	45-50 cm	12 cm
liegende Grabplatte	110-150 cm	50-60 cm	12 cm

die angegebenen Höchst- und Mindestabmessungen sollten eingehalten werden, wobei die Maße für Höhe als Höchstmaße, die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind

2. Reihengrabstätten	Höhe	Breite	Stärke
für Verstorbene über 5 Jahre			
stehendes Grabmal	80 cm	45 cm	12 cm
Kissenstein	45 cm	45 cm	12 cm
	Höhe	Breite	Stärke
für Verstorbene unter 5 Jahren			
stehendes Grabmal	70 cm	40 cm	12 cm
liegendes Grabmal	40 cm	40 cm	12 cm

- d) Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

6. Inschrift und Schmuck

a) Form

Die Schrift muß, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe "Friedhof und Grabmal" gute Beispiele. Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.

Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 ° eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden.

Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.

Metallbuchstaben können nur in der Form eines geschlossenen Schriftbandes zugelassen werden. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist möglich.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold sowie das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

b) Inhalt

Die Inschrift sollte über Namen und Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenenfalls auch über seiner Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Die Wiedergabe nur des Familiennamens sowie Adreßbuchstil sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen wie "Ruhe sanft", oder "Auf Wiedersehen" dürfen nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind zu vermeiden.

Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

C. Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

Sind nicht vorhanden.

D. Schlußbestimmungen

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist gemäß § 34 der Friedhofsordnung vom *1.4.1942* öffentlich bekanntzumachen.
(2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Itzern, den *27.7.1942*

Die Friedhofsträger

Crange:

W. Hoffmann
M. v. O. Hoffmann

Eickel:

W. Eickel

Röhlinghausen:

H. Röhlinghausen
F. Röhlinghausen

Wanne-Mitte:

B. Wanne
H. Wanne

Wanne-Süd:

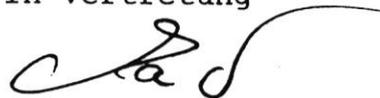
K.-P. Willems i.V.
W. Willems
(Vindmü.)



Verbindung mit den Beschlüssen
der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel vom 1. Juli 1992
der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Mitte vom 1. Juni 1992
der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Süd vom 1. Juni 1992
der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen vom 17. Juli 1992
und der Evangelischen Kirchengemeinde Crange vom 27. Juli 1992

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 26.08.1993
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Az.: 42838/Wanne-Eickel Ges. Verb. 5



Aufgrund Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsgesetzes be-
treffend die Kirchenverfassung der evangelischen
Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) in Ver-
bindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverord-
nung vom 4. 8. 1924 (GS. S. 594) genehmige ich die
vorstehende ~~Eriedhofsordnung~~ *Frasmohle- und*
Bepflanzungsordnung *6. Sept. 1993*
Arnsberg, den

Der Regierungspräsident

— 21.1.11 —

Im Auftrag

